

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0119/2013
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	05.07.2013
Beitritt der Stadt Amberg zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) und Auflösung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO)		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Herr Josef Weigert		
Beratungsfolge	18.07.2013 29.07.2013	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Stadt Amberg hat gemäß Art. 17 KommZG die Tierkörperbeseitigung, also die Erfüllung einer Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des Art. 8, Art. 9 Abs. 1 GO, dem Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) übertragen, der bereits 1941 gegründet wurde.

Bis 1988 erfolgte die Verarbeitung des anfallenden Materials in der Anlage in Rothenstadt. Nach diesem Zeitpunkt wurden die Materialien in Plattling verarbeitet. Mit Wirkung vom 01.08.1997 hatte der TBnO einen Entsorgungsvertrag mit dem (ehemaligen) Zweckverband Tierkörperbeseitigung Franken-Mitte (TBF) abgeschlossen.

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem TBF hat sich der Zweckverband TBnO ab 01.07.1999 dem TBF angeschlossen. Gleichzeitig wurde der Zweckverband TBF in Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) umbenannt.

Im Jahr 2000 wurde die Verarbeitungsanlage in Rothenstadt durch eine Umladestelle ersetzt; ferner wurden die Beseitigungsgebühren neu gestaltet.

Um weitere Synergieeffekte zu erzielen, wurden ab dem 01.07.2008 die Erfassung der zu entsorgenden Tierkörper und Schlachtabfälle sowie die Abrechnung der Gebühren auf die EDV-Anlage des TBN in Bamberg umgestellt.

Seit diesem Zeitpunkt besteht die Aufgabe der Geschäftsführung des TBnO nur mehr darin, den Haushalt für den TBnO zu erstellen und die Liegenschaft (Umladestelle Rothenstadt) zu verwalten.

Im überörtlichen Prüfungsbericht vom 15.04.2009 wurde deshalb vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ausgeführt: „Angesichts der zunehmenden Konzentration der im Rahmen der Aufgabenerfüllung (Tierkörperbeseitigung) erforderlichen Verwaltungstätigkeiten beim ZV TBN sollte aus Gründen der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung (vgl. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 GO) die Möglichkeit der Auflösung des Zweckverbandes TBnO nachhaltig geprüft werden.“

In der Sitzung des TBnO am 26.05.2011 wurde daher beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, über die Auflösung des TBnO zu verhandeln mit einem Beitritt der einzelnen TbnO-Mitglieder zum TBN.

Der TBN hat daraufhin in seinen Sitzungen am 19.12.2012 und 07.05.2013 beschlossen, dass der Beitritt der bisherigen Mitglieder des TBnO bei dessen Auflösung ausdrücklich begrüßt wird und das weitere Vorgehen (Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken und Neufassung der Verbandssatzung des TBN) festgelegt.

Nach Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG setzt der Beitritt zu einem Zweckverband einen Antrag des Beitrittswilligen voraus. Dies erfordert einen Beschluss des zuständigen Organs der betreffenden Gebietskörperschaft – hier des Stadtrates der Stadt Amberg – über den Beitritt zum TBN auf Basis der aktuellen Verbandssatzung des TBN und des Entwurfs der aufgrund der Aufnahme der neuen Mitglieder erforderlichen Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung (siehe Anlage / Entwurf Stand : 07.05.2013). Ferner ist die Anerkennung etwaiger im Vorfeld vereinbarter Beitrittsmodalitäten notwendig.

Wegen des erforderlichen Vermögensübergangs ist beabsichtigt, den Wert der Anlage in Rothenstadt durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen und diesen Betrag sowie eventuelle Rücklagen mit der künftigen Tierkörperumlage an den TBN zu verrechnen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

keine

Anlagen:

- 1) Aktuelle Verbandssatzung des TBN vom 28.08.1999 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 30.04.2010
- 2) Beschlussbuchauszug des TBN vom 19.12.2012 / Beschluss Nr. 7
- 3) Beschlussbuchauszug des TBN vom 07.05.2013 / Beschluss Nr. 4
- 4) Arbeitsentwurf (Stand 07.05.2013) der Neufassung der Verbandssatzung des TBN

18.07.2013
SI/HA/81/13

Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss:

1. Die Stadt Amberg beschließt auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs der künftigen Verbandssatzung des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Nordbayern (Stand 07.05.2013) den Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) zum 01.01.2014 (hilfsweise zum 01.05.2014) und stimmt der Auflösung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) zum 31.12.2013 (hilfsweise zum 30.04.2014) zu.

Der Verbandsrat der Stadt Amberg im TBnO wird gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG angewiesen, in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung der Auflösung des Zweckverbands gemäß Art. 46 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung zuzustimmen.

2. Die Verwaltung des TBnO wird beauftragt, mit der Verwaltung des TBN eine Vereinbarung bezüglich des Übergangs des Vermögens des TBnO auf den TBN und der Verrechnung dieses Vermögens mit der auf die Mitglieder des TBnO entfallenden Verbandsumlage auszuarbeiten. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung besteht vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verbandsversammlung des TBnO Einverständnis.

Der Verbandsrat der Stadt Amberg wird ermächtigt, in der entsprechenden Verbandsversammlung des TBnO die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

29.07.2013
SI/tr/24/13

Stadtrat

Beschluss:

1. Die Stadt Amberg beschließt auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs der künftigen Verbandssatzung des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Nordbayern (Stand 07.05.2013) den Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) zum 01.01.2014 (hilfsweise zum 01.05.2014) und stimmt der Auflösung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) zum 31.12.2013 (hilfsweise zum 30.04.2014) zu.

Der Verbandsrat der Stadt Amberg im TBnO wird gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG angewiesen, in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung der Auflösung des Zweckverbands gemäß Art. 46 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung zuzustimmen.

2. Die Verwaltung des TBnO wird beauftragt, mit der Verwaltung des TBN eine Vereinbarung bezüglich des Übergangs des Vermögens des TBnO auf den TBN und der Verrechnung dieses Vermögens mit der auf die Mitglieder des TBnO entfallenden Verbandsumlage auszuarbeiten. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung besteht vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verbandsversammlung des TBnO Einverständnis.

Der Verbandsrat der Stadt Amberg wird ermächtigt, in der entsprechenden Verbandsversammlung des TBnO die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 37
Ablehnung: 0

Abdruck in RP, Ref. 2, 2.1, 2.5, 3.2, 1.10.26